

Im Einsatz

Friedrich Hehr (1879–1952) »Ein Reisender in Sachen Tod«

Friedrich Hehr, nicht datiert.

Friedrich Hehr wurde 1879 als Friedrich Steudle geboren. Der Sohn eines Webers und Polizeidieners besuchte in Hertmannsweiler (heute ein Stadtteil von Winnenden) die Volksschule und nahm als Soldat am Ersten Weltkrieg teil. Seinen Lebensunterhalt bestritt er als Inhaber eines Fuhrgeschäfts, Alteisenhändler und Tagelöhner. Ab 1925 war Friedrich Hehr nebenberuflich erster Gehilfe des württembergischen Scharfrichters Karl Holzner. Nach dessen Ausscheiden 1934 exekutierte er im Mai 1935 in Ulm erstmals selbst Verurteilte. Das Foto stammt aus einem Artikel des »Wolfenbütteler Anzeigers«, der mit Bezug auf die großen Entfernungen, die Friedrich Hehr bei seinen Fahrten zu den Richtstätten zurücklegen musste, die Überschrift »Ein Reisender in Sachen Tod« trug.

Wolfenbütteler Anzeiger, 15. August 1931



Scharfrichter bildeten das letzte Glied in der Akteurskette der NS-Justiz. Verhängten Gerichte Todesurteile, erhielten sie den Auftrag zur Vollstreckung. Friedrich Hehr, geboren am 21. September 1879 in Korb bei Waiblingen, war ab 1925 zunächst Gehilfe des württembergischen Scharfrichters Karl Holzner. Im Frühjahr 1934 übernahm er dessen Amt. Als er 1937 die Forderung ablehnte, seinen Wohnsitz für eine bessere Einsetzbarkeit im Westen und Norden Deutschlands von Stuttgart nach Hannover zu verlegen, wollte das Reichsjustizministerium ihn nicht weiterbeschäftigen. Nachdem er schließlich eingewilligt hatte, wurde er einer der wichtigsten Scharfrichter des Deutschen Reiches. An den Richtstätten in Köln, Wolfenbüttel, Breslau, Kattowitz und in anderen Städten tötete er Hunderte Verurteilte. Bis auf wenige Ausnahmen nahm Friedrich Hehr ebenfalls die über 400 nachweisbaren Hinrichtungen im Untersuchungsgefängnis Hamburg vor, darunter auch von wehrmachtgerichtlich verurteilten Frauen und Männern. Nach Kriegsende war er im Dienst der westlichen Besatzungsmächte weiter als Scharfrichter tätig. Friedrich Hehr starb 1952 in Hannover.

Forderungsnachweis
des Scharfrichters - Gehilfen - Friedrich Hehr
in
für
die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
in Braunschweig
- beim Volkegerichtshof in Berlin -
Begründung des Anspruchs: Vollstreckung des Todesurteils
gegen Erich Hebst Aktz.: 20.4.9.58/48 z.
am 30. 11. 48.
in der Strafanstalt Braunschweig Gefängnis in
1.) Vergütung:
für 1 Hinrichtung - en -
je RM 60,- 65,- (unter - über - 300 km) 60 RM
2.) Fahrtkosten:
1 Person Eisenbahnfahrt III. Kl. mit
D.-Zug - Zuschlag -
je RM " " 80 RM
zus.: RM 80 RM
3.) Sonstige Aufwendungen:
a) Telegramm von nach RM
b) RM
Sa: 680 RM
Auf vorstehende Forderung ist bei dem Herrn Oberstaatsan-
walt in Braunschweig ein Voranschlag - in Höhe von RM -
- nicht - erhoben worden.
Scharfrichter - Gehilfe, E. Hehr

»Forderungsnachweis« Friedrich Hehrs für eine Hinrichtung im Untersuchungsgefängnis Hamburg, 26. November 1940.

Die Tätigkeit als Scharfrichter entwickelte sich zur lukrativen Einkommensquelle für Friedrich Hehr. Er erhielt vom Reichsjustizministerium nicht nur ein jährliches Entgelt in Höhe von 3000 Reichsmark, sondern auch eine Sondervergütung von bis zu 65 Reichsmark pro Hinrichtung. Das damalige monatliche Durchschnittseinkommen betrug in Deutschland knapp 200 Reichsmark. Der NS-Staat entlohnte damit den Scharfrichter besser als beispielsweise Pflichtverteidiger, die Angeklagten vor Kriegsgerichten beistanden. Der in dem Dokument erwähnte Hingerichtete, Erich Hebst, war am 27. September 1940 vom Gericht des Höheren Fliegerausbildungskommandeurs 2 in Barth/Vorpommern zum Tode verurteilt worden.

Bundesarchiv-Militärarchiv, Pers 15/9939, Bl. 53

Untersuchungshaftanstalt
Hamburg-Stadt
Der Vorstand
Einschreiben! Vertraulich!
Tafel-Nr. 4418 - I 1144
Betrifft: Monatliche Übersicht über die Zahl der Hinrichtungen unter
Angabe der beteiligten Scharfrichter.
Vorgang: Brauchen vom 10. Dezember 1942 - 4418 - IV a 2574.
Im Monat Oktober 1944 wurden hingerichtet
14 Personen durch Scharfrichter Hehr,
2 " " " Staub.
Darunter befanden sich 3 Militärpersonen und 1 zum Wehrmachtgefolge
gehöriger Maschinist. Für letztere wurden die Vollstreckungen im
Auftrage der Wehrmacht durchgeführt.
In Vertretung
Reichsjustizministerium
Hd. des Herrn
Justizoberinspektor Kienn
oder Vertreters
Regierungsrat
Betriebsstelle (10) Dresden A 1
Löhninger Str. 1
(Amtsgericht)
A 216 (10000. 6. 44) E 0708

Mitteilung des Untersuchungsgefängnisses Hamburg über vollstreckte Todesurteile, 9. November 1944.

Alle Richtstätten meldeten regelmäßig die Zahl der vollstreckten Todesurteile an das Reichsjustizministerium. Exekutionen für Kriegsgerichte wurden gesondert aufgeführt, da es sich um Vollstreckungen für Dienststellen aus einem anderen Zuständigkeitsbereich handelte. Grundlage für die vor allem zwischen 1943 und 1944 starke Inanspruchnahme ziviler Richtstätten durch die Militärjustiz war eine Vereinbarung zwischen Reichsjustizministerium und Wehrmacht. Das Ministerium stellte dem Militär seine Richtenräume, Richtgeräte und Scharfrichter zur Verfügung.

Bundesarchiv, R 3018/NJ-R-5, Bl. 410

Schreiben des niedersächsischen Justizministeriums, 19. Januar 1948.

Auch nach Kriegsende vollstreckte Friedrich Hehr Todesurteile, nun für die Besatzungsmächte in der britischen und US-amerikanischen Zone. In dieser Zeit gehörte das Hamburger Untersuchungsgefängnis wiederum zu jenen Orten, an denen der Scharfrichter tätig war. Zwischen 1945 und 1949 nahm er dort mindestens 14 Exekutionen vor. 1949 endete die Tätigkeit Friedrich Hehrs. Da mit Inkrafttreten des Grundgesetzes die Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland abgeschafft war, kündigte der niedersächsische Justizminister im Sommer des Jahres den Vertrag, der mit Hehr - zu Konditionen wie zuvor bis zum 8. Mai 1945 - bestanden hatte.

Gedenkstätte ROTER OCHSE Halle (Saale)

Gericht der Division Nr. 190
Zweigstelle Hamburg -
H 15 in Burg 13
Kassiere Bundesgericht
Fernsprecher: 45 44 41
Hamburg, den 8. Juni 1944
Auftrag
Der Scharfrichter Friedrich Hehr aus Hannover wird beauftragt, den rechtskräftig zum Tode und zum dauernden Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts und der Wehrfähigkeit verurteilten
Grenadier Wilhelm Hinz
mit dem Fallbeil hinzurichten, nachdem das Urteil vom 11.4.1944
am 18.5.1944 bestätigt worden ist.
I. A.
Kriegsgerichtsrat

Auftrag an den Scharfrichter, 8. Juni 1944.

Sollte ein kriegsgerichtliches Todesurteil mittels Fallbeil oder Strang vollstreckt werden, erfolgte die Hinrichtung in einer der Richtstätten der zivilen Reichsjustizverwaltung. Diese befanden sich in der Regel in Gefängnissen oder Zuchthäusern. Der Auftrag wurde dem Scharfrichter unmittelbar vor der Hinrichtung ausgehändigt. Das hier abgebildete Dokument trägt den handschriftlichen Vermerk »ungültig«. Es blieb erhalten, weil der Vollstreckungstermin für den wegen Fahnenflucht verurteilten Wilhelm Hinz vom 12. Juni auf den 10. Juli 1944 verschoben und für Friedrich Hehr daher ein neuer Auftrag ausgestellt wurde.

Staatsarchiv Hamburg, 242-1 II, Abl. 12, Nr. 199

Abschrift zu 441 b. 3
Niedersächsischer Minister
der Justiz.
4418 - III A a 2 673/47
Hannover, den 19. Januar 1948
Vertraulich!
An das Hessische Staatsministerium
- der Minister der Justiz -
in Wiesbaden
Hamboldtstr. 18.
Betr. Scharfrichter.
Bezug: Schreiben vom 8. Dezember 1947 - 4417 - IV a 3178 -
Da Hehr ausser in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg
auch künftig dort vollstrecken wird, bitte ich, solange dieser
Zustand besteht, ein Viertel des von hier an Hehr gezahlten
Jahresgehalts von 3000,- RM in zwei halbjährlich nachträglich
zu leistenden Teilzahlungen der Wehrkasse Hannover zu er-
statten und zwar erstmalig zum 1. Juli 1948 für die Zeit vom
1. Januar bis 30. Juni 1948.
In Vertretung:
gez. Dr. Koericke.
Der Niedersächs. Minister der Justiz Hannover, den 19. Januar
4418 - III A a 2 673/47
An den Herrn Generalstaatsanwalt
in Celle Wenden 1
4418 - 3